

sind, daß die Zweckmäßigkeit ihrer Verfügungen auch vom Gerichte anerkannt werde, ist im Ausführungsgesetz zum Reichs-Viehseuchengesetze bestimmt, daß gegen Anordnungen der Polizeibehörde nur Beschwerde an die vorgesetzte Behörde, in letzter Instanz an das Ministerium, A. d. L., stattfindet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Ausführungsgesetz enthält ferner Bestimmungen darüber, von wem die Entschädigung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere zu gewähren, wie dieselbe aufzubringen und wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist.

Die zu leistenden Entschädigungen werden aus der Staatskasse gewährt. Die Entschädigungsbeträge für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet oder wegen Verdachts derselben getötet waren, werden alljährlich am Schlusse des Jahres nach Maßgabe des im Fürstentum vorhandenen Bestandes an Pferden und Rindvieh von den Viehbesitzern wieder eingehoben. Die Erstattung der von der Staatskasse geleisteten Vorschüsse findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für rotzranke Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel den sämtlichen Besitzern solcher Tiere, die Entschädigungsbeträge für lungenseuches Rindvieh den sämtlichen Rindviehbesitzern des Landes auferlegt werden.

Behufs Ermittlung der nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu gewährenden Entschädigung durch Schätzung wird nach dem Ausführungsgesetz zum Reichs-Viehseuchengesetze in dem einzelnen Falle eine Kommission gebildet, welche aus dem beamteten oder einem dazu verpflichteten Tierarzte und zwei Schiedsmännern besteht. Das Landratsamt wählt die letzteren nach Anhörung der betreffenden Ortsvorstände aus den zu diesem Geschäfte besonders geeigneten Viehhaltern des Bezirks und nimmt sie eidlich in Pflicht. Die Leitung des Abschätzungsverfahrens steht dem Landratsamte oder einem Beauftragten desselben zu. Nach erfolgter Abschätzung hat dasselbe die Verhandlungen dem Ministerium, A. d. L., zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.